44. 1. Haftet der nicht rechtsfähige Berein für rechtswidrige Schadenszufügungen seiner Bertreter?

2. Sind die Sahung eines nicht rechtsfähigen Vereins, der ein Gewerbe ausübt, und die Vorschriften der §§ 33, 147 Nr. 1 Gewd. Schuhgesehe zugunsten anderer Gewerbetreibender? BBB. §§ 823, 831. Gewd. §§ 33, 147 Nr. 1 in der Fassung des Notgesehes vom 24. Februar 1923 (RGBI. I S. 147) Art. I §§ 1, 4.

VIII. Zivilsenat. Urt. v. 18. Februar 1932 i. S. K. (M.) w. 1. das Deutsche Reich, 2. den nicht rechtsfähigen Verein "Wohlfahrtseinrichtung" (Bekl.). VIII 537/31.

- I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht baselbit.
- Im Bereiche des Hauptversorgungsamts B. besteht seit dem Jahre 1920 eine Wohlsahrtseinrichtung in Gestalt einer Gesellschaft der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Amts zum Zwecke des Einkaufs von Lebens- und Genußmitteln des täglichen Bedarfs und ihrer Abgabe an die Mitglieder. Später wurde diese Gesellschaft in einen nicht rechtsfähigen Verein, den Zweitbeklagten, umgewandelt. Der Geschäftsbetrieb des Vereins, der sich in ehemals militärischen Gebäuden besand, wo auch das Hauptversorgungsamt untergebracht war, lag in der Hand des dazu eingesepten Wirtschaftsausschusses ("Wild"). Im mittleren Teile des in Frage sommenden Häuserblocks betrieb der Mäger eine Wirtschaft (Kantine) auf Grund eines mit dem Deutschen Reich am 29 Mai 1925 abgeschlossenen Wietzbertrags. In anderen Gebäuden dieses Häuserviertels wurden der Wisso vom Keich nacheinander Erfrischungsräume teils gegen Miete, teils unentgeltlich überlassen.

Der Kläger behauptet: Seit Mitte 1925 habe die Wiko seinen Betrieb badurch zu schädigen unternommen, daß sie trop satungsmäßigen Verbots an außerhalb des Versorgungsamts stehende Personen Waren verabreicht, insbesondere auch Angehörige anderer Behörden sowie Mitglieder von Sportvereinen bewirtet und sogar die von der Straße eintretenden Besucher mit Waren besiefert habe; die vorgesetzen Beamten des Hauptversorgungsamts hätten unter Mißbrauch der Dienstgewalt den untergebenen Beamten und Angestellten den Besuch seines Ausschants untersagt; die Wiso habe ihn infolge ihrer Unterstützung mit öffentlichen Geldern in seinen Breisen unterboten: trop amtlichen Verbots habe sie ihr schädigendes

Verhalten fortgesett, ohne von den leitenden Beamten daran gehindert zu werden; auch sei sein Gewerbebetrieb durch Erschwerung des Zugangs beeinträchtigt, ja zeitweise unmöglich gemacht worden. Deswegen hat der Kläger aus dem Mietverhältnisse und aus unerlaubter Handlung, auch wegen unlauteren Wettbewerbs, Schadensersatansprüche gegen die beiden Beklagten erhoben.

Die Mage blieb in allen drei Rechtszügen erfolglos.

Mus ben Gründen:

. . . Nicht zu billigen sind die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht zur Abweisung des Klagbegehrens gegen den Aweitbeklagten gelangt ist, soweit dieses auf unerlaubte Handlungen im Sinne der §§ 823flg. BGB. gestütt war. Hier nimmt das Urteil an, ber Rläger wurde nur bann mit seinen Schadensersakanspruchen burchzubringen bermögen, wenn an dem unerlaubten Verhalten alle Bereinsmitglieder beteiligt gewesen waren oder allen ein Verschulden zur Last fiele; unerlaubte Handlungen könnten nur von Einzelbersonen, aber nicht von Gesamthänderschaften wie Versonenverbänden, also auch nicht von dem Beklagten als einem nicht rechtsfähigen Verein begangen werden; beshalb ließe sich keine Haftung bes Vereinsvermögens begründen. In der Rechtsprechung bes Reichsgerichts steht indessen fest, daß § 831 BGB. anzuwenden ist, wenn ein nicht rechtsfähiger Verein für den Schaden haftbar gemacht werden soll, den seine Bertreter in Ausführung von Berrichtungen, zu benen fie bestellt sind, einem Dritten widerrechtlich zugefügt haben. Das Berufungsgericht hätte daher prüfen mussen, ob die Voraussetzungen des § 831 BGB. vorliegen, insbesondere ob eine widerrechtliche Schadenszufügung im Sinne dieser Vorschrift erweisbar ist, in welchem Falle dem verklagten Verein der in § 831 Abs. 1 San 2 BBB, vorgesehene Entlastungsbeweis zu Gebote gestanden hätte.

Allein burch die Unterlassung des Berufungsgerichts ist der Mäger nicht beschwert (§ 563 BBD.). Denn die Tatsachen, mit denen der Kläger eine widerrechtliche Schadenszufügung dartum wollte, sind rechtlich nicht geeignet, den Tatbestand einer unerlaubten Handlung im Sinne der §§ 823sig. BBB. zu erfüllen. Nach seiner Darstellung soll die Wiso in Nichtbeachtung ihrer eigenen Vereinssatzung Waren an Nichtmitglieder abgegeben und teils ohne die erforderliche polizeiliche Erlaubnis, teils unter Überschreitung der von der Volizei-

behörde bei der Erlaubniserteilung gesetzten Schranken gewirtschaftet und durch solches Verhalten den Kläger geschädigt haben. Weder die eigene Vereinssatzung des Zweitbeklagten noch die Vorschriften ber §§ 33, 147 Nr. 1 Gewd, stellen Schutgesetze im Sinne bes § 823 Abs. 2 BCB, dar, die geeignet wären, dem Kläger, wie von ibm gewünscht, zu hilfe zu kommen. Gesetz im Sinne dieser Borschrift ist jede Rechtsnorm (Art. 2 EG. 3. BGB.). Dieser Begriff umfaßt alle von der Rechtsordnung festgestellten Regeln im Gegensat zu den Normen, die durch Rechtsgeschäft für bestimmte Verhältnisse aufaestellt sind. Sakungen von nicht rechtsfähigen Vereinen fallen unter die rechtsgeschäftlichen Bestimmungen, aber nicht unter den Begriff des Gesetzes (NGRKomm. § 823 Anm. 14 II. § 25 Anm. 2: die abweichende Entscheidung in RGZ. Bd. 49 S. 150 [155] bezieht sich auf die Sakung eines rechtsfähigen Bereins: val. auch RGA. Bb. 86 S. 283). Sie haben, soweit sie für das Verhalten des Borstands makaebend sind, nur die Bedeutung von Geschäftsanweisungen, deren Richteinhaltung wohl die zuwiderhandelnden Bertreter bem Berein gegenüber haftbar machen fann, nicht aber ohne das Hinzutreten von Umständen, die eine Haftbarkeit des Bereins Dritten gegenüber ohnehin begründen, nach außen rechtserzeugend für diese zu wirken vermag. Auch auf die bezeichneten Borfchriften ber Gewerbeordnung kann sich ber Rläger zu seinem Schut nicht berufen, weil sie nicht dazu bestimmt sind, dem Schutze des einzelnen, mit dem Täter im Wettbewerb stehenden Gewerbeunternehmers im Gegensatz zur Gesamtheit zu dienen. Mögen sie auch die Wirkung haben, dem einzelnen zu nützen, so haben sie doch nicht die Bestimmung, gerade dem einzelnen einen Rechtsschut zu berleihen (MGZ. Bb. 79 S. 85 [91], Bb. 100 S. 142 [146]). Anders als für die Aufrichtung des Genehmigungszwangs in § 16 Gew D. ber Nachteile. Gefahren und Belästigungen abzuwenden bezweckt. welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für das Bublikum überhaupt, vornehmlich aber für die Besißer und Bewohner der benachbarten Grundstücke entstehen können (val. bazu RGUrt. v. 13. Juli 1909 V 508/08. abgebr. WarnRipr. 1909 Nr. 505 und JW. 1909 S. 493 Nr. 16; RG3. Bd. 100 S. 146), waren für die Einführung der "Konzessionspflicht" der Gast- und Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus (§ 33 Gewd.) lediglich sitten- und sicherheitspolizeiliche Gründe maß-

gebend. Neben der perfonlichen Ruverlöffigkeit sei - so heift es in der amtlichen Begründung des Gesehentwurfes vom 4. März 1869 (Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislaturveriode, Sikungsperiode 1869 Nr. 13 S. 67) — auch die Bedingung eines geeigneten Lokals aufgestellt, weil gerade in der Einrichtung der Lokalikäten eine Garantie gegen ben Migbrauch gesucht werden muffe. Die Bedürfnisfrage muffe aufrechterhalten werden, um die Möglichkeit zu gewähren, der aus der Bervielfältigung von Schenken, namentlich in ländlichen und Kabrik-Distrikten, drohenden Körderung der Unsittlichkeit vorzubeugen. Das Gewerbe der Schankwirtschaft setze weder Vorbildung noch ein erhebliches Kapital voraus, erfordere also gerade wegen seiner leichten Augänglichkeit für Bersonen, denen die gewerbliche Arbeit nicht zusage, im Interesse ber guten Sitten eine Beschränkung. Weber bei der Verabschiedung der Gewerbeordnung noch bei den späteren Anderungen des § 33 Gem D., insbesondere der durch das Notgeles vom 24. Februar 1923 verfügten. ist eine von diesen Grundaedanken abweichende Absicht des Geletzgebers zutage getreten, namentlich nicht etwa in der Richtung, daß es abgesehen von der Rücksicht auf das Allgemeinwohl, insbesondere auf die Bekämpfung des Alfoholmigbrauchs und den Schut der Jugend, darauf — wenn auch nur nebenbei — angekommen wäre, andere Gewerbetreibende vor den Nachteilen ihnen lästiger Wettbewerbshandlungen zu sichern. Db ein Geset etwa neben dem Schute ber Gesamtheit unmittelbar auch den Schutz des einzelnen im Auge hat, barüber muß im einzelnen Kalle aus der Kassung des Gesetzes selbst oder aus den Gründen, die für seine Erlassung bestimmend waren, Klarheit zu gewinnen sein. Für die Borschriften der §§ 33, 147 Nr. 1 Gewd. (Art. I §§ 1, 4 NotG.) fehlt es an jedem Anhalt, baß es auf einen Schut anderer Gewerbetreibenber abgesehen gewesen ware. Rach ber Rechtsprechung bes Reichsgerichts muß aber ber "andere", ber nach § 823 Abs. 2 BGB. Schabensersatansprüche erheben zu können meint, gerade zu benen gehören, beren Schutz bas Geset gewollt ober wenigstens mit gewollt hat (RGA. Bb. 128 S. 298 [300]). Der Kläger kann sich nicht auf einen solchen Schut berufen.

Endlich kann das Tatsachenvorbringen des Klägers auch in sonstiger Beziehung — abgesehen von dem Gesichtspunkt des unlauteren Wettbewerbs, den aber das Berusungsgericht mit zutrefsen-

den, auch von der Revision nicht beanstandeten Gründen abgelehnt hat - rechtlich feinen Schadensersatzanspruch begründen. Insbesondere kommt § 823 Abs. 1 BGB, nicht in Frage. Unter gewissen Voraussenungen muß allerdings der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb als geschütztes Rechtsgut im Sinne des § 823 Abf. 1 angesehen werden. Dies gilt aber nur dann, wenn sich der Eingriff unmittelbar gegen den Bestand des Gewerbebetriebs richtet, wenn der Betried tatfächlich gehindert oder seine rechtliche Ausässigkeit verneint und seine Schliekung ober Einschränkung verlangt wird, nicht aber schon bann, wenn die Handlung bloß auf ben Ertrag des Gelchäfts nachteilig einwirkt (RGA. Bd. 79 S. 224 [226], Bd. 102 S. 223 [225], Bb. 126 S. 93 [96]). Nach ber ftanbigen Rechtfprechung bes Reichsgerichts fällt die Aussicht auf Erwerb und auf Gewinnung von Kundschaft nicht zusammen mit dem Gewerbebetrieb als solchem und ist nicht in dieser Weise geschützt (RGRKomm. § 823 BGB. Anm. 9 und die dort angeführten Erkenntnisse). Daß und inwiesern aber die Vertreter des Aweitbeklagten gegen den Bestand des Gewerbebetriebs des Klägers als solchen, etwa durch tatsächliche Verhinderung von Betriebshandlungen oder durch Bedrohung oder gewaltsame Abhaltung der Kundschaft des Klägers, rechtswidrige Schadenshandlungen verübt hätten, ist dem Vorbringen des Klägers nicht zu entnehmen. Die Entscheidung des Berufungsgerichts erweist sich bemnach auch in dieser Richtung, wenn auch aus anderen als den von ihm erwogenen Gründen, als richtig (§ 563 ABD.).